

Mag. iur. Dr. techn. Michael Sonntag

Übung Urheberrecht

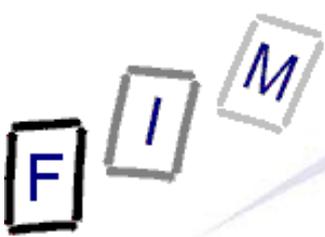
Institut für Informationsverarbeitung und
Mikroprozessortechnik (FIM)
Johannes Kepler Universität Linz, Österreich

E-Mail: sonntag@fim.uni-linz.ac.at
<http://www.fim.uni-linz.ac.at/staff/sonntag.htm>

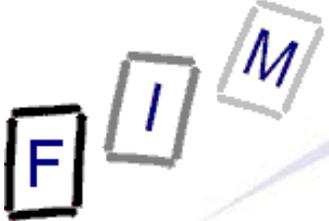


Stadtpläne im Internet

- Klägerin: Kartographischer Verlag
- Beklagter: Restaurantbetreiber
 - Lageplan, basierend auf Landkarte der Klägerin
 - » Wurde von Dritter Website heruntergeladen und verändert
 - » Erfolgte durch den Website-Ersteller
 - Gab modifizierte Unterlassungserklärung ab
 - » Keine (finanziellen) Ansprüche
- Klagebegehren:
 - Unterlassung der Verbreitung/Veröffentlichung von Kartographien aus dem konkreten Stadtplan der Klägerin oder Teilen davon



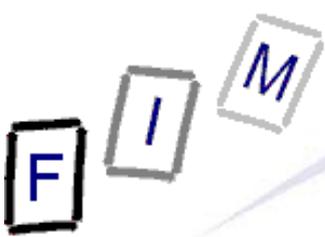
- Fragen zum Überlegen:
 - Ist ein Stadtplan urheberrechtlich geschützt?
 - » Wo ist da die Kreativität?
 - Urheber der Karte ist doch ein Zeichner, nicht der Verlag?
 - Abgabe der Unterlassungserklärung → Trotzdem Klage?
 - » "Ernsthaft, unbefristet und vorbehaltlos"?
 - Warum das Restaurant klagen und nicht den Site-Ersteller?
 - Macht die Quelle der Karte einen Unterschied?
 - » Könnte es ev. zu "Erschöpfung" gekommen sein?
 - Wie erfolgt die Schadenersatzberechnung?
 - » Ist eine Minderung der Lizenzgebühr wegen geringer Nutzungsdauer und geringen Zugriffzahlen möglich?



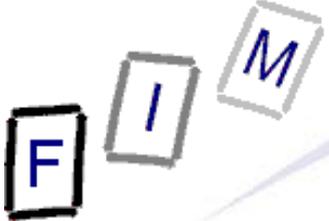
- Klägerin: Microsoft
- Beklagter: Hersteller von Computerhardware
 - Verkauft auch Software
 - Verkauft auch Windows in OEM Version, das er von einem Zwischenhändler bezieht, ohne Hardware an Endkunden
- Klagebegehren:
 - Unterlassung des Verkaufs von OEM-Versionen der Software ohne Hardware
 - Auskunftserteilung über verkaufte Exemplare
 - Schadenersatz



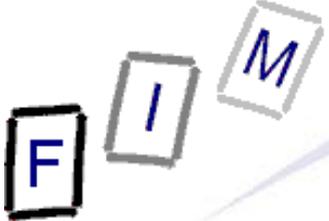
- Was ist "OEM-Software"?
 - Genau dieselbe Software wie in einer "Boxed" Version
 - Etwas weniger Dokumentation
 - Verkauf ausschließlich zusammen mit neuer Hardware (ganzer PC, manchmal auch nur Festplatte)
 - Verkauf nur an Hardware-Großhändler
 - Vertragliche Verpflichtung dieser, die Software nur mit einem neuen PC zusammen zu verkaufen
 - » Und eine vertragliche Verpflichtung, diese Verpflichtung auf die unmittelbaren Kunden zu übertragen!
 - Hinweis auf dem Datenträger, dass es sich um eine OEM-Version handelt
- Klar ist:
 - Windows ist ein Werk
 - Solche vertraglichen Auflagen sind zulässig



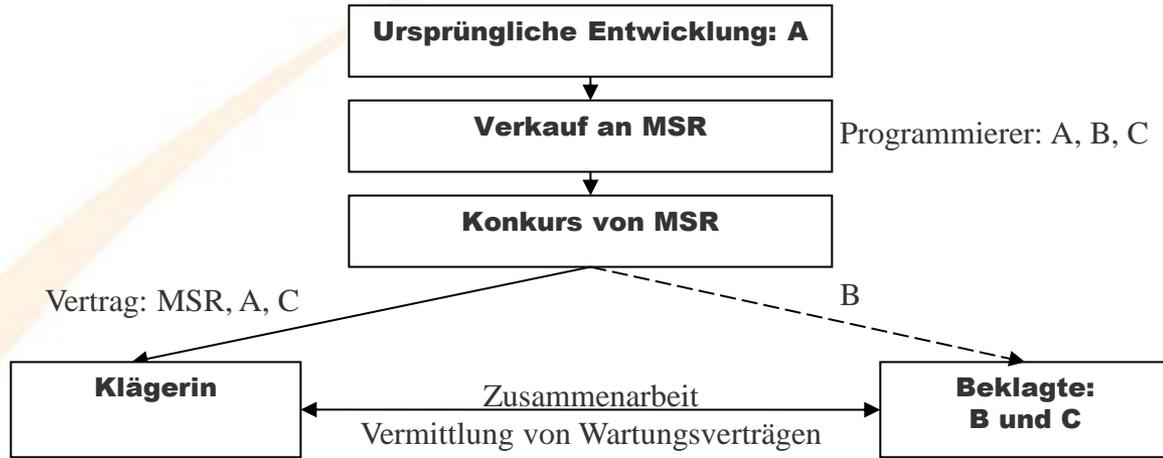
- Fragen zum Überlegen:
 - Existiert ein Vertrag zwischen Klägerin und Beklagter?
 - Ist eine "Erschöpfung" eingetreten?
 - » Welchen Zweck hat die Erschöpfung?
 - Hat der Aufdruck auf der CD eine rechtliche Bedeutung?
 - » Ist das eine "dingliche Beschränkung"?
 - Welche dingliche Beschränkungen sind möglich?
 - » Ist dies für vertragliche Verpflichtungen möglich ("Transitive Verpflichtung")?
 - Was ist mit Online-Aktivierungen?
 - » Von wem erwirbt man hier welche Rechte?
 - Was ist mit Software, die per Download erworben wird?
 - » Bloße Lizenz-Zertifikate auf Papier, aber kein Datenträger?

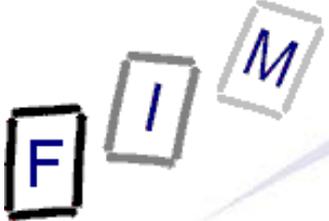


- Klägerin: Firma 1 (Geldgeber)
- Beklagter: Firma 2 (B und C)
- Klagebegehren:
 - Unterlassung des Vertriebs
 - Auskunft über den Vertrieb und Wartungsverträge
 - Schadenersatz
- Grundsatzfragen:
 - Ist das Programm ein "Werk" (und daher vom Urheberrecht geschützt) oder nicht?
 - Wem stehen die Nutzungsrechte daran zu?
 - » In den div. Arbeits-/Dienstverträgen steht darüber nichts!



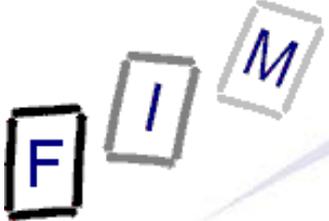
- Zeitlicher Ablauf:
 1. A entwickelt ein Programm für die Modebranche
 2. Verkauf des Programms an die Firma MSR
 - A, B und C arbeiten weiter daran im Auftrag von MSR
 - Teilweise angestellt, teilweise als freie Dienstnehmer (B)
 3. MSR geht in Konkurs
 4. Es entstehen zwei Nachfolgegesellschaften
 5. Insolvenzverwalter verkauft Programm an Firma 1
 - A und C stimmen dem Verkauf zu
 6. Firma 2: B ist Geschäftsführer und C Mitarbeiter
 7. Firma 1 verkauft Lizenzen
 8. Firma 1 und 2 arbeiten zusammen
 - Firma 2 erhält Wartungsverträge für Kunden von Firma 1
 9. Firma 2 verkauft Lizenzen an weitere Kunden



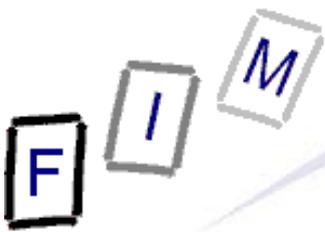


- Fragen zum Überlegen:

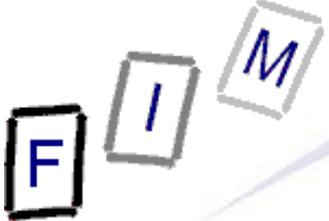
- Wann liegt eine eigentümliche geistige Schöpfung vor?
 - » Welche Kriterien sind hierfür ev. anwendbar?
- Ist B eine Urheber des Programms?
 - » Miturheber oder Nachurheber (Bearbeitung)?
- Wenn er Urheber ist, welche Rechte hat dann MSR?
 - » Nur ein "bloßes" Nutzungsrecht (→ Lizenzierung an Dritte) oder kann es das Programm auch verkaufen?
 - » Was wäre bei einer GPL-Software?
- Hat die Lizenzierung (Punkte 7 und 8) eine Bedeutung?
- Wer ist also schlussendlich "Eigentümer" der Software?



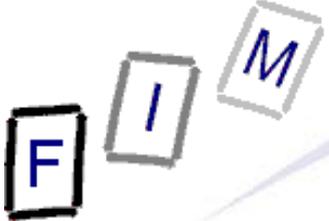
- Klägerin: Softwarefirma
- Beklagter: Softwarefirma
- Kunde: Internet-Gebrauchtwagenbörse (Kunde beider)
- Kunde hat Website von Klägerin, lässt dann eine Neue von Beklagter schaffen; diese beruht teilweise auf der Ersten
- Klagebegehren:
 - Unterlassung der Vervielfältigung, Verbreitung, öff. Zugänglichmachung: Codesequenzen und Funktion chkFormular
 - Vernichtung der Datenträger mit dem Programm
 - Rechnungslegung, Entgelt, Gewinnherausgabe, Schadenersatz



- Fragen zum Überlegen - Urheberrecht:
 - Ist HTML eine Programmiersprache?
 - Ist JavaScript eine Programmiersprache?
 - Wem stehen (falls überhaupt) Rechte an der Funktion zu?
 - Wie ist das erforderliche "Kreativitätsniveau"?
- Fragen zum Überlegen - UWG:
 - Konkurrenzverhältnis?
 - Notwendigkeit der Übernahme?
 - Ist die Kostenersparnis (Ausmaß) korrekt?
- Insgesamt: Ein "diskutables" Urteil!
 - Statt UrhG einfach UWG nehmen?
 - » Ersatz des Immaterialgüterrechts durch das Wettbewerbsrecht?
 - Problem: A kauft Website, A lässt ändern → UWG-Verletzung?
 - » Achtung: Unklar, ob tatsächlich gekauft (Quellcode wurde nie herausgegeben → Spricht eher gegen einen Kauf!)

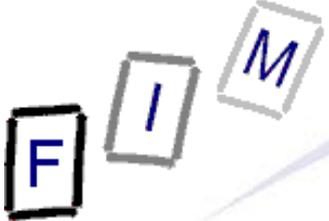


- Klägerin: Herstellerin von Multimediateprodukten
 - Vorstandsvorsitzender ist Autor des Computerspiels
 - » Flugobjekte, graphischer Rahmen, Bewegungsabläufe, ...
 - Spiel beruht auf dem Kurzfilm „Fast Film“ (→ Cannes!)
- Beklagter: Lud Spiel aus Internet, brannte es auf CDs und verkaufte diese auf Wiener Flohmärkten (€ 2/Stück)
- Klagebegehren:
 - Unterlassung der Verbreitung oder Veröffentlichung von Computerspielen in Bezug auf darin enthaltene Werke, an denen die Klägerin ausschließliche Rechte besitzt
 - » Erscheinungsbild und Spielablauf
- Explizit nicht verlangt:
 - Verbreitung/Veröffentlichung des Computerprogramms
 - » Keine ausschließlichen Rechte vorhanden (bei Klägerin!)
 - Stammt von dritter Person, nicht vom Vorstandsvorsitzenden

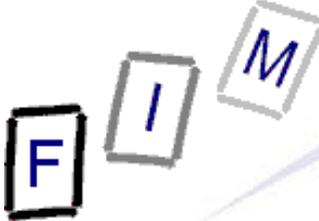


- Fragen zum Überlegen:

- Was sind hier genau die geschützten Werke?
- Sind diese ausreichend „kreativ“ (→ Papierflieger!)?
- Wer ist Urheber des Geschehens?
 - » Der Spieler: Er steuert alles?
 - » Der Programmierer: Er legt die Steuermöglichkeiten fest?
 - » Beide: Bearbeitung? Gemeinschaftswerk? ...?
- Programm vs Ausgabe des Programms
 - » Wo ist der Unterschied?
 - » Können sie urheberrechtlich „getrennt“ werden?
- Was ist mit der Spielidee – Ist auch diese geschützt?
 - » Neues Spiel mit Papierfliegern → Erlaubt?



- Kläger: Telering (Telekommunikation)
 - Kosten für Website-Design: ATS 177.000,-
- Beklagter: Küchenplanung und Elektrogeräte
 - Sehr "ähnliche" Website
 - » Keine Kopie, sondern nur gleich aussehend!
- Klagebegehren:
 - EV auf Unterlassung der Publizierung einer Website mit Layout, das dem von Telering nachgeahmt ist
 - » Gründe: Urheberrechtsverletzung, schmarotzerische Ausbeutung fremder Leistung



Telering

tele.ring - Mozilla Firefox

http://web.archive.org/web/20000816111726/http://www.tr

tele.ring

Gibt es bei tele.ring Fun & Gimmicks?
Bitte wählen Sie

Produkte Service Support Nachrichten Shopping E-tainment

WAP SMS

- about tele.ring
- tele.ring Shops
- Jobs

Web tele.ring WAP

Daten Web Search by Google

- Info Hotline
- Online Anmeldung

Herzlich willkommen!

tele.ring mobil – gratis
ATS 0,- Startpaket
Bis 31. August anmelden!

Motorola T 2288

tele.ring News

- Shop-Eröffnung in GRAZ: tele.ring kommt - vieles geht weiter!
- Für Fremdsprachen geWAPnet!

Messen & Events

mobil

fest

3 x gut haben!
Im Mobilnetz 60 Minuten pro Monat

Günstig & bequem
Mehr Komfort ohne Vorwählen!

Ganz ohne Stau
tele.ring web - ab 14 Groschen ins Internet!

Business
tele.ring office - einfach professionell

Handys Online
Die besten Handys gibt's im Online Shop!

Happy Birthday
Nie wieder einen Geburtstag vergessen!

Site by Pixelwings

tele.ring - Microsoft Internet Explorer

Datei Bearbeiten Ansicht Favoriten Extras ?

Zurück Suchen Favoriten Verlauf

Adresse http://www.telering.at

tele.ring Wo ist die 1012 Privat Website geblieben?

Produkte Service Support Nachrichten Shopping E-Incentiv

WAP SMS MAIL

ebest telering
Jobs

Willkommen bei tele.ring!

Sagem NG922
online bestellen!

Sonderpreis! ATS 490,-

Neues kommt. Viel weiter geht's.

Ganz in Ihrem Sinn! Entdecken Sie die neue Qualität der Telekommunikation. Entdecken Sie tele.ring, den Namen für 1012 Privat, 1012 Surfnet und das neue Mobilnetz.

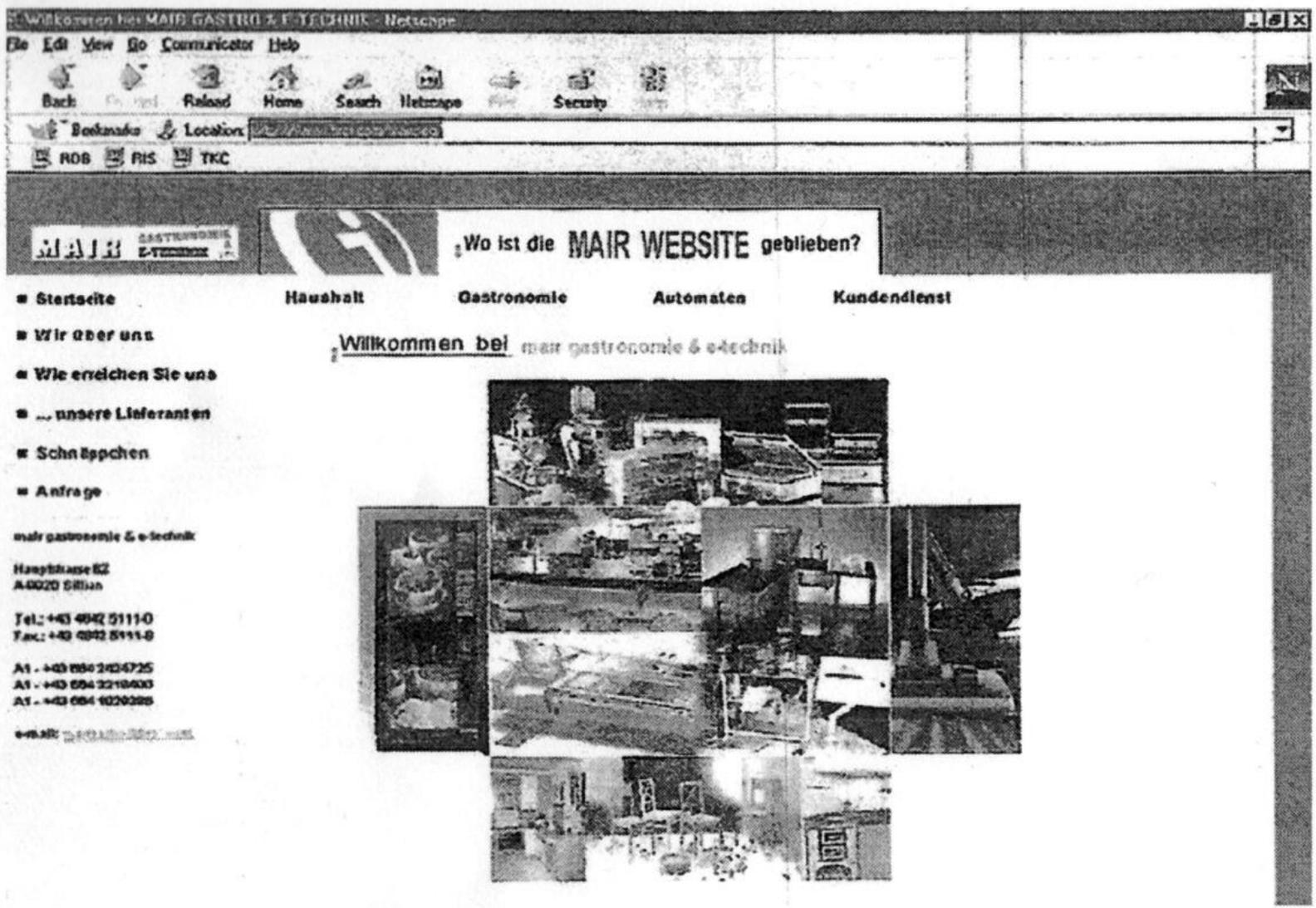
tele.ring News

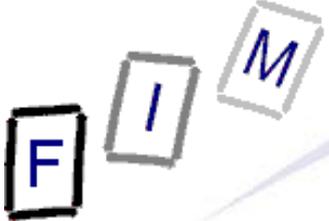
- tele.ring erollert mit einer neuen Dimension der Kommunikation
- tele.ring - das österreichische Unternehmen mit dem Know-how. weißer Kaktus

tele.ring twist
- das munterste Wertkartenhandy der Welt mit free night. Von 22-6 Uhr um ATS 0,- telefonieren!

tele.ring Shop
- Lust auf Shopping? Kaufen Sie Ihr neues Handy im tele.ring Shop gleich online!

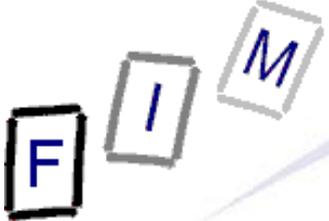
tele.ring Telekom Service GmbH
Mehrburgerstr. 33, 1030 Wien
tele.ring.serviceline:
0800 - 600 600
E-Mail: service@telering.at



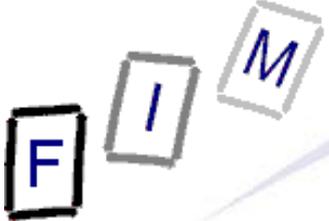


- Fragen zum Überlegen:

- Kann auch das "Layout" ein geschütztes Werk sein?
- Was **genau** wurde übernommen?
- Ist der Gebrauchszweck der Website ein Problem?
- Wie sieht es mit der "Eigentümlichkeit" aus?
 - » Bannergestaltung?
 - » Farb- und Formgebung der Elemente?
 - » Hauptüberschrift und Navigationsleisten?
- Was ist/wäre alles **nicht** geschützt?
- Wer besitzt das Urheberrecht, wer Werknutzungsrechte?
- "Schmarotzerische Ausbeutung"?
 - » Liegt überhaupt ein Wettbewerbsverhältnis vor?



- Klägerin: Hauptprogrammierer der Linux-Firewall IPTables
 - Streitwert: 100.000 €
 - Achtung: IPTables steht unter der GPL, darf also "frei" (?) kopiert werden!
- Beklagter: Vertreiber von WLAN-Routern, welche diese Software enthalten
 - Kein Verweis auf die GPL
 - Sourcecode ist nicht dabei/nicht zum Download angeboten
 - Passiv-Legitimation streitig
 - » Hier einfach als gegeben anzusehen!
- Klagebegehren:
 - EV auf Unterlassung der Verbreitung der Software



- Fragen zum Überlegen:
 - Die GPL ist ein Vertrag, oder?
 - » Aber es existiert nichts schriftliches?
 - » Was ist das Angebot, was die Annahme?
 - Wie lange bzw. wann kann man annehmen?
 - Was passiert, wenn man die GPL ablehnt?
 - Ist die GPL ein Verzicht auf die Urheberrechte?
 - Die GPL sind AGBs → Was folgt daraus?
 - » Sprache?
 - » Inhaltliche Probleme?
 - Autom. Lizenzverlust → Unangemessene Benachteiligung?
 - » Beeinträchtigt das die Verkehrsfähigkeit der verkauften Router?
 - Ein "Fehler" an der Quelle soll nicht alle Folge-Käufer zu Rechtsbrechern werden lassen!

F I M

Fragen?

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!